

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 48 (1930)
Heft: 150

Anhang: Mitteilungen = Communications = Comunicazioni
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage — Annexe — Annesso

Mitteilungen / Communications / Comunicazioni

Berne - Bern - Berna

Rédaction: Division du commerce — Redaktion: Handelsabteilung — Redazione: Divisione del commercio

Vereinigte Staaten von Amerika — Neuer Zolltarif

Wie in Nr. 189 des Handelsamtsblattes mitgeteilt wurde, ist der neue amerikanische Zolltarif am 18. Juni in Kraft getreten. Wir veröffentlichen nachstehend in Uebersetzung einen Auszug, enthaltend die hauptsächlich die Schweiz interessierenden Positionen und die Bestimmungen über die Inkraftsetzung des Tarifgesetzes, den zollpflichtigen Wert und die Markierung der Einfuhrwaren. Die Ansätze des früheren Tarifs von 1922 werden, soweit möglich, in Klammern angegeben. Weitere Auskunft erteilt auf Wunsch die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements.

Abschnitt 1. Chemikalien, Oele und Farben.

Paragraph

- 23 Chemikalien, Drogen, medizinische und ähnliche Substanzen, zollpflichtig oder zollfrei, wenn in Kapseln, Pillen, Tabletten, Ampullen, Pastillen oder in ähnlicher Form eingeführt, inbegriffen Pulver, in medizinische Dosierungen aufgemacht (wie bisher) nicht weniger als 25 % vom Wert.

27 Erzeugnisse aus Steinkohlenteer:

- a) 1. Acetanilid, nicht für Heilzwecke geeignet, Alphanaphthol, Aminobenzoessäure, Aminonaphthol, Aminophenol, Aminosalicylsäure, Aminonanthrachinon, Anilinöl, Anilinsalz, Anthrachinon, Benzaldehyd, nicht für Heilzwecke geeignet, Benzoesäure, nicht für Heilzwecke geeignet, Benzozhion, Betanaphthol, nicht für Heilzwecke geeignet, Dimethylanilin, Dimethylaminophenol, Dinitrophenol, Dinitrotoluol, Methylanthrachinon, Nitrobenzol, Nitrotoluol, Phenol, Phthalsäure, Salicylsäure und ihre Salze, nicht für Heilzwecke geeignet, Sulfanilsäure, Toluidin usw.;
2. alle Destillate aus Kohlenteer, Hochofenteer, Oelgaster und Wassergaster, die bei der Destillation in dem destillierenden Teil unter 190° C eine Menge an Teersäuren ergeben, die 5 % oder mehr des ursprünglichen Destillats entsprechen oder die bei der Destillation in dem destillierenden Teil unter 215° C eine Menge an Teersäuren ergeben, die 75 % oder mehr des ursprünglichen Destillats entsprechen usw.;
3. alle gleichartigen Erzeugnisse, unter welchem Namen auch hekannt, die irgendeinem in diesem Paragraphen oder in Paragraph 1651 vorgesehenen Erzeugnis ähnlich sind und die ganz oder teilweise aus irgendeinem in diesem Paragraphen oder in Paragraph 1651 genannten Erzeugnis erhalten, abgeleitet oder hergestellt sind;
4. alle Gemische, einschliesslich Lösungen, die ganz oder zum Teil aus einem der vorstehenden, in diesem Paragraphen genannten Erzeugnisse, bestehen, ausgenommen Waschmittel für Schafe und medizinische Seifen;
5. alle vorstehenden in diesem Paragraphen genannten Erzeugnisse, nicht Farben, Farbstoffe oder Beizen, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen usw. und in den Paragraphen 28 oder 1651 nicht nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 40 % vom Wert und 7 Cents per Pfund;
- b) Metakresol, bei einer Reinheit von 90 % oder mehr, Orthokresol bei einer Reinheit von 90 % oder mehr, Phenol usw. und alle Gemische aus einem der vorstehenden Erzeugnisse mit irgendeinem der in Paragraph 1651 vorgesehenen Erzeugnisse (40 % vom Wert und 7 Cents per Pfund) 20 % vom Wert und 3 1/2 Cents per Pfund;
- c) die in diesem Paragraphen vorgesehenen Wertzölle verstehen sich auf der Grundlage des amerikanischen Verkaufspreises, wie in Unterabschnitt g von Abschnitt 402, Titel IV, erläutert, für gleichartige in den Vereinigten Staaten hergestellte oder erzeugte Konkurrenzartikel (wie bisher);

28 Erzeugnisse aus Steinkohlenteer:

- a) alle Farben, Farbstoffe oder Beizen, gleichviel ob wasserlöslich, oder nicht, ausgenommen die im Unterparagraphen b vorgesehenen, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, farblos oder nicht, Indoxyl und Verbindungen, Tintenpulver, photographische Chemikalien, Acetanilid, für Heilzwecke geeignet, Acetylsalicylsäure, Antipyrin, Benzaldehyd, für Heilzwecke geeignet, Benzoesäure, für Heilzwecke geeignet, Betanaphthol, für Heilzwecke geeignet, Guajakol und seine Derivate, Phenolphthalein, Salicylsäure und ihre Salze, für Heilzwecke geeignet, Salol und andere Heilmittel, Natriumbenzoat, Saccharin usw., natürliches Alizarin und natürlicher Indigo sowie Farben usw. ganz oder zum Teil aus natürlichem Alizarin oder natürlichem Indigo erhalten, abgeleitet oder hergestellt usw. (wie bisher) 45 % vom Wert und 7 Cents per Pfund;
- b) künstlicher Indigo «Colour Index Nr. 1177» und Schwefelschwarz, «Colour Index Nr. 978» 3 Cents per Pfund und 20 % vom Wert;
- c) die in diesem Paragraphen vorgesehenen Wertzölle verstehen sich auf der Grundlage des amerikanischen Verkaufspreises, wie in Unterabschnitt g von Abschnitt 402, Titel IV, erläutert, für gleichartige in den Vereinigten Staaten hergestellte oder erzeugte Konkurrenzartikel (wie bisher);

- 61 Parfümerien, einschliesslich des Kölnischen Wassers und anderer Toilette- wasser, Parfümerieartikel in Säckchen (Sachets) oder sonstige, sowie alle Haar-, Mund-, Zahn- oder Hautpflegemittel, wie kosmetische Mittel, Zahnpulver, Zahnschleifen, Pasten, Pomaden, Puder und andere Toilettezubereitungen, alle diese:

wenn sie Weingeist enthalten (wie bisher) 40 Cents per Pfund und 75 % vom Wert;
wenn sie keinen Weingeist enthalten (wie bisher) 75 % vom Wert;
Badesalze, wenn nicht parfümiert 25 % vom Wert; wenn parfümiert (mit oder ohne medizinische Eigenschaften) 75 % vom Wert.

Abschnitt 2. Erden, Ton- und Glaswaren.

- 286 Uhrkristalle oder Uhrgläser, fertig oder nicht (wie bisher) 60 % vom Wert.

Abschnitt 3. Metalle und Metallwaren.

- 353 Alle Artikel zur Erzeugung, Rektifizierung, Umwandlung, Kontrollierung oder Verteilung von elektrischer Kraft; elektrische Telegraphen (einschliesslich der druckenden und maschinenschreibenden), Telephon-, Signallier-, Radio- usw.-Apparate;

Paragraph

Apparate mit elektrischem Element, wie Motoren, Ventilatoren, Lokomotiven, Heizapparate, Waschmaschinen, Refrigeratoren usw.;
alle vorgenannten und Teile davon, fertig oder unfertig, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Metall, und nicht besonders vorgesehen (meist 30 % vom Wert) 35 % vom Wert;

- 362 Fellen, Fellkörper, Raspeln und einheiblge Fellen, von jedem Schnitt und jeder Art:
2 1/2 Zoll lang oder weniger (wie bisher) 25 Cents per Dutzend;
über 2 1/2 Zoll und nicht über 4 1/2 Zoll lang (wie bisher) 47 1/2 Cents per Dutzend;
über 4 1/2 Zoll und unter 7 Zoll lang (wie bisher) 62 1/2 Cents per Dutzend;
7 Zoll lang und darüber (wie bisher) 77 1/2 Cents per Dutzend;

- 367 u. 368 Klein- und Grossuhren. Diese beiden Paragraphen werden Gegenstand einer besonderen Notiz bilden.

- 372 Dampfmaschinen und Dampflokomotiven (wie bisher) 15 % vom Wert; Nähmaschinen, nicht besonders vorgesehen, im Wert nicht über 75 Dollars per Stück (wie bisher) 15 % vom Wert; im Wert von über 75 Dollars per Stück (wie bisher) 30 % vom Wert;
Dampfmaschinen (15 % vom Wert) 20 % vom Wert;
Druckereimaschinen (ausgenommen für Textilien), Buchbindereimaschinen (30 % vom Wert) 25 % vom Wert;
Stickereimaschinen einschliesslich Schiffchen für Näh- und Stickmaschinen, Spitzenmaschinen, Vorhangmaschinen usw. (wie bisher) 30 % vom Wert;
Strick-, Flecht-, Bortenflechtmaschinen, Maschinen zum Isolieren und alle sonstigen gleichartigen Textilmaschinen, fertig oder unfertig, nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 40 % vom Wert;
alle andern Textilmaschinen, fertig oder unfertig, nicht besonders vorgesehen (35 % vom Wert) 40 % vom Wert;
alle andern Maschinen, fertig oder unfertig, nicht besonders vorgesehen (30 % vom Wert) 27 1/2 % vom Wert;
Teile, nicht besonders vorgesehen, ganz oder dem Hauptwerte nach aus Metall oder Porzellan, von irgendwelchen der vorgenannten Maschinen sollen zu denselben Ansätzen wie diese verzollt werden;

- 374 Aluminium, Aluminiumabfall und Legierungen, in denen Aluminium dem Werte nach den Hauptbestandteil bildet, in roher Form (5 Cents per Pfund) 4 Cents per Pfund; in Rollen, Platten, Blechen, Stangen, Stäben, Scheiben usw. (9 Cents per Pfund) 7 Cents per Pfund.

Abschnitt 4. Holz und Holzwaren.

- 412 Haus- oder Zimmermöbel, ganz oder teilweise fertig, und Teile davon, alle die vorgenannten ganz oder dem Hauptwerte nach aus Holz und nicht besonders vorgesehen (33 1/3 % vom Wert) 40 % vom Wert;
Holzbildwerk und Schnitzwerk zur Verwendung für architektonische und Möbelverzierung (33 1/3 % vom Wert) 40 % vom Wert;
gebogene Möbel, ganz oder teilweise fertig, und Teile davon (33 1/3 % vom Wert) 47 1/2 % vom Wert.

Abschnitt 7. Landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel.

- 708 a) Kondensierte oder eingedampfte Milch: in luftdicht verschlossenen Behältern, nicht gezuckert (1 Cent per Pfund) 1 1/10 Cents per Pfund;
in luftdicht verschlossenen Behältern, gezuckert (1 1/2 Cents per Pfund) 2 1/4 Cents per Pfund;
alle andere (1 1/8 Cents per Pfund) 2 5/10 Cents per Pfund;

- b) Vollmilchpulver (3 Cents per Pfund) 6 1/2 Cents per Pfund; Rahmpulver (7 Cents per Pfund) 12 1/2 Cents per Pfund; Magermilch- und Buttermilchpulver (1 1/2 Cents per Pfund) 3 Cents per Pfund; entrahmte Milch, getrocknet, mehr als 3 % Fett enthaltend, und Buttermilchpulver, mehr als 6 % Fett enthaltend, sollen als Vollmilchpulver verzollt werden und Vollmilchpulver, mehr als 35 % Fett enthaltend, soll als Rahmpulver verzollt werden;

- c) Gemälzte Milch und Zusammensetzungen oder Mischungen von oder Ersatzstoffe für Milch und Rahm (20 % vom Wert) 35 % vom Wert;

- 710 Käse und dessen Ersatzstoffe (nach Art des Emmentalers 7 1/2 Cents per Pfund, aber nicht weniger als 37 1/2 % vom Wert, anderer 5 Cents per Pfund, aber nicht weniger als 25 % vom Wert) 7 Cents per Pfund, aber nicht weniger als 35 % vom Wert;

- 733 Biskuit, Waffeln, Kuchen, Kakes und dergl. Backwaren, ferner Puddings, alle diese, gleichviel unter welchem Namen bekannt, auch mit Schokolade, Nüssen, Früchten oder Zuckerwerk irgendwelcher Art (wie bisher) 30 % vom Wert;

- 752 Früchte im Naturzustand oder in Salzlake, gesalzen, getrocknet, gedörrt, gedämpft oder sonstige zubereitet oder haltbar gemacht, und nicht besonders vorgesehen, sowie Gemische von zwei oder mehr Früchten, zubereitet oder haltbar gemacht (wie bisher) 35 % vom Wert;

- 777 a) Kakao und Schokolade, ungezuckert (gezuckert oder ungezuckert, gepulvert oder anderswie zubereitet: 17 1/2 % vom Wert, aber nicht weniger als 2 Cents per Pfund) 3 Cents per Pfund Nettogewicht;

- b) Kakao und Schokolade, gezuckert, in Stangen oder Blöcken von 10 Pfund oder mehr (bisherige Zölle siehe unter a) 4 Cents per Pfund;
In jeder andern Form, zubereitet oder nicht (bisherige Zölle siehe unter a) 40 % vom Wert;

- c) Kakaobutter (wie bisher) 25 % vom Wert.

Abschnitt 9. Baumwollwaren.

- 901 a) Baumwollgarn, Kettengarn inbegriffen, in jeder Form, nicht gebleicht, gefärbt, farbig, gekämmt oder mehrfach (plied), von Nummern nicht über 90 (von Nummern nicht über 80: 5 % vom Wert und dazu für jede Nummer 1/4 % vom Wert) 5 % vom Wert und dazu für jede Nummer 3/10 % vom Wert;
über Nummer 90 (über Nummer 80: 25 % vom Wert) 32 % vom Wert;

- b) Baumwollgarn, Kettengarn inbegriffen, in jeder Form, gebleicht, gefärbt, farbig, gekämmt oder mehrfach, von Nummern nicht über 90 (von Nummern nicht über 80: 10 % vom Wert und dazu für jede Nummer 1/4 % vom Wert) 10 % vom Wert und dazu für jede Nummer 3/10 % vom Wert;
über Nummer 90 (über Nummer 80: 30 % vom Wert) 37 % vom Wert;

Paragraph

- 902 Baumwollnähgarn (wie bisher) $\frac{1}{2}$ Cent per 100 Yards, aber nicht weniger als 20 % und nicht mehr als 35 % vom Wert;
Häkel-, Stopf- und Strickgarn, für Handarbeit hergerichtet, in Längen von nicht über 840 Yards (wie bisher) $\frac{1}{2}$ Cent per 100 Yards, aber nicht weniger als 20 % und nicht mehr als 35 % vom Wert;
- 904 a) Baumwollgewebe, nicht gebleicht, bedruckt, gefärbt oder farbig, mit Garnen, deren Durchschnittsnummer 90 nicht übersteigt (Durchschnittsnummer nicht über 80: 10 % vom Wert und dazu für jede Nr. $\frac{1}{4}$ % vom Wert) 10 % vom Wert und dazu für jede Nummer $\frac{35}{100}$ % vom Wert; über Nummer 90 (über Nr. 80: 30 % vom Wert) 41 $\frac{1}{2}$ % vom Wert;
Keines dieser Gewebe soll einen Zoll von weniger als $\frac{35}{100}$ Cent per Durchschnittsnummer per Pfund entrichten.
- b) Baumwollgewebe, gebleicht, mit Garnen, deren Durchschnittsnummer 90 nicht übersteigt (Durchschnittsnummer nicht über 80: 13 % vom Wert und dazu für jede Nummer $\frac{1}{4}$ % vom Wert) 13 % vom Wert und dazu für jede Nummer $\frac{35}{100}$ % vom Wert; über Nummer 90 (über Nummer 80: 33 % vom Wert) 44 $\frac{1}{2}$ % vom Wert;
- 904 c) Baumwollgewebe, bedruckt, gefärbt oder farbig, mit Garnen, deren Durchschnittsnummer 90 nicht übersteigt (Durchschnittsnummer nicht über 80: 15 % vom Wert und für jede Nummer $\frac{1}{16}$ % vom Wert) 16 % vom Wert und dazu für jede Nummer $\frac{35}{100}$ % vom Wert; über Nummer 90 (über Nummer 80: 40 % vom Wert) 47 $\frac{1}{2}$ % vom Wert;
- d) Zu den Zöllen, die in diesem Paragraphen vorgesehen sind, sollen die folgenden Zollsätze bezahlt werden: auf alle Baumwollgewebe, gewebt mit acht oder mehr Geschirren, oder mit Jacquard-, Hohnahnt- oder Zwiwelschirr (wie bisher) 10 % vom Wert;
auf alle andern Baumwollgewebe als die vorgenannten, gewoben mit zwei oder mehr Farben, oder « kinds of filling » (wie bisher) 5 % vom Wert;
- 905 Gewebe dem Hauptwert nach aus Baumwolle, enthaltend Seide oder Kunstseide oder andere künstliche Textilstoffe, sollen als Baumwollgewebe nach Paragraphen 903 und 904 klassifiziert werden, und dazu soll auf solchen den Geweben ein Zoll entrichtet werden von (wie bisher) 5 % vom Wert;
- 906 Gewebe dem Hauptwert nach aus Baumwolle, Wolle enthaltend, 60 % vom Wert;
- 914 Wirkstoffe im Stück, ganz oder dem Hauptwert nach aus Baumwolle oder andern Pflanzenfasern, hergestellt auf der Kettenwirkmaschine (55 % vom Wert) 45 % vom Wert;
auf einer andern als der Kettenwirkmaschine hergestellt (wie bisher) 35 % vom Wert;
- 915 Handschuhe und Halbhandschuhe, fertig oder unfertig, ganz oder dem Hauptwert nach aus Baumwolle oder andern Pflanzenfasern:
aus Gewebe, das auf einer Kettenwirkmaschine hergestellt worden ist (40—75 % vom Wert) 60 % vom Wert;
aus Gewebe, das auf einer andern als der Kettenwirkmaschine hergestellt worden ist (wie bisher) 50 % vom Wert;
hergestellt aus gewobenem Stoff (wie bisher) 25 % vom Wert;
- 916 a) Strümpfe und Socken, mit festen Kanten versehen, abgespasst, nahtlos, oder mit Scheinnah, fertig oder unfertig, ganz oder dem Hauptwert nach aus Baumwolle oder andern Pflanzenfasern, ganz oder zum Teil auf der Strickmaschine hergestellt oder handgestrickt (wie bisher) 50 % vom Wert;
- b) Strümpfe und Socken, fertig oder unfertig, hergestellt aus oder geschnitten von gewirkten Stoffen, ganz oder dem Hauptwert nach aus Baumwolle oder andern Pflanzenfasern, und nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 30 % vom Wert;
- 917 Unterwäsche, Oberkleider und Artikel aller Art, gewirkt oder gestrickt, fertig oder unfertig, ganz oder dem Hauptwert nach aus Baumwolle oder andern Pflanzenfasern, und nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 45 % vom Wert;
- 918 Taschentücher und Halstücher, ganz oder dem Hauptwert nach aus Baumwolle, fertig oder unfertig, nicht gesäumt (wie bisher) Zoll des Gewebes; gesäumt oder mit Hohlraum versehen (wie bisher) Zoll des Gewebes und 10 % vom Wert;
- 920 Spitzenvorhänge, Netze, Netzstoffe, Kissenbezüge und Bettausstattungen, und alle andern Stoffe und Artikel, gleichviel unter welchem Namen bekannt, glatt oder Jacquard — gemustert, fertig oder unfertig für irgendwelchen Zweck, hergestellt auf der Nottingham-Spitzengardinenmaschine und bestehend ganz oder dem Hauptwert nach aus Baumwolle oder andern Pflanzenfasern (wie bisher) 60 % vom Wert.

Abschnitt 11. Wolle und Wollwaren.

- 1114 Wirkstoffe, im Stück, ganz oder dem Hauptwert nach aus Wolle, im Wert von nicht über 1 Dollar per Pfund (30 Cents per Pfund und 40 % vom Wert) 33 Cents per Pfund und 40 % vom Wert;
im Werte von mehr als 1 Dollar per Pfund (45 Cents per Pfund und 50 % vom Wert) 50 Cents per Pfund und 50 % vom Wert;
- b) Strümpfe, Socken, Handschuhe und Halbhandschuhe, fertig oder unfertig, ganz oder dem Hauptwert nach aus Wolle, im Werte von nicht über Dollar 1.75 per Dutzend Paar (36 Cents per Pfund und 35 % vom Wert) 40 Cents per Pfund und 35 % vom Wert;
im Werte von mehr als Dollar 1.75 per Dutzend Paar (45 Cents per Pfund und 50 % vom Wert) 50 Cents per Pfund und 50 % vom Wert;
- c) Gewirkte Unterwäsche, fertig oder unfertig, ganz oder dem Hauptwert nach aus Wolle, im Werte von nicht über Dollar 1.75 per Pfund (36 Cents per Pfund und 30 % vom Wert) 40 Cents per Pfund und 30 % vom Wert;
im Werte von mehr als Dollar 1.75 per Pfund (45 Cents per Pfund und 50 % vom Wert) 50 Cents per Pfund und 50 % vom Wert;
- d) Oberkleider und Gegenstände jeder Art, gewirkt oder gehäkelt, fertig oder unfertig, ganz oder dem Hauptwert nach aus Wolle und nicht besonders vorgesehen, im Werte von nicht über 2 Dollar per Pfund (40 Cents per Pfund und 45 % vom Wert) 44 Cents per Pfund und 45 % vom Wert;
im Werte von mehr als 2 Dollar per Pfund (45 Cents per Pfund und 50 % vom Wert) 50 Cents per Pfund und 50 % vom Wert.

Abschnitt 12. Seidenwaren.

- 1201 Seide, teilweise bearbeitet, einschliesslich völliges oder teilweises Degummieren in einem andern als dem Haspelfverfahren, aus Rohseide, Seidenalfal oder Kokons und Seldenkämmlinge über zwei Zoll lang: alle vorgenannten nicht gezwirnt oder gesponnen (wie bisher) 35 % vom Wert;
- 1202 Gesponnene Seide oder Schappeseldengarn oder Garn aus Seide und Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, und Vorgespinnt, wenn nicht gebleicht, gefärbt, farbig oder mehrfach (bis Nr. 205: 45 Cents per Pfund und $\frac{10}{100}$ Cent per Nummer und Pfund; über Nr. 205: 45 Cents per Pfund und $\frac{15}{100}$ Cent per Nummer und Pfund) 40 % vom Wert;
gebleicht, gefärbt, farbig oder mehrfach (Zoll der ungebleichten usw. und 10 Cents per Pfund) 50 % vom Wert;
- 1203 Gezwirnte Seide, nicht weiter bearbeitet als einfache (singles), Trame oder Organsine (25 % vom Wert) 20 % vom Wert;
- 1204 Nähseide, gezwirnte Seide, Floretseide und Seidenfäden oder Garne jeder Art, hergestellt aus Rohseide, nicht besonders vorgesehen (nicht weniger als 35 bzw. 40 % vom Wert) 40 % vom Wert;
- 1205 Gewebte Stoffe im Stück, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide bestehend, nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 55 % vom Wert;
Gewebte Stoffe im Stück, nicht über 30 Zoll breit, mit festgewebten oder geteiltten Kanten, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide, einschliesslich Schirmseide oder Gloriagewebe (55 % vom Wert) 60 % vom Wert;
alle die vorgenannten, wenn Jacquard — gemustert (55 % vom Wert) 65 % vom Wert;

Paragraph

- 1206 Samtgewebe (einschliesslich der Samtbänder), gleichviel ob der Flor die ganze Oberfläche bedeckt oder nicht, ganz oder im Hauptwert aus Seide, und alle Artikel, fertig oder unfertig, aus solchem Samtgewebe hergestellt oder geschnitten:
1. wenn der Flor ganz geschnitten oder ganz ungeschnitten ist:
Samt (60 % vom Wert) 65 % vom Wert
andere als Samt (wie bisher) 60 % vom Wert;
2. wenn der Flor teilweise geschnitten ist:
Samt (60 % vom Wert) 70 % vom Wert
andere als Samt (60 % vom Wert) 65 % vom Wert;
3. Samtbänder (wie bisher) 60 % vom Wert;
- 1207 Stoffe mit festgewebten Kanten, nicht über 12 Zoll breit, und daraus hergestellte Artikel; Schläuche, Strumpfbänder, Hosenträger, Tragbänder, Schnüre, Quasten; alle vorgenannten ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide oder aus Seide und Kautschuk, und nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 55 % vom Wert;
wenn Jacquard — gemustert (55 % vom Wert) 65 % vom Wert;
- 1208 Gewirkte Stoffe im Stück, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide (wie bisher) 55 % vom Wert;
Handschuhe, Halbhandschuhe, Strümpfe, Socken, Unterwäsche, Oberkleider und andere Waren aller Art, gewirkt oder gehäkelt, fertig oder unfertig, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide (wie bisher) 60 % vom Wert;
- 1209 Taschentücher und gewebte Halstücher, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide, fertig oder unfertig, nicht gesäumt (wie bisher) 55 % vom Wert; gesäumt oder mit Hohlraum (wie bisher) 60 % vom Wert;
- 1210 Kleidungsstücke und Bekleidungsgegenstände jeder Art, ganz oder zum Teil fertiggestellt, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide und nicht besonders vorgesehen (60 % vom Wert) 65 % vom Wert;
- 1211 Alle fertigen Waren, ganz oder dem Hauptwert nach aus Seide, nicht besonders vorgesehen (60 % vom Wert) 65 % vom Wert.

Abschnitt 13. Waren aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen.

- 1301 Gespinnte aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, einfach oder gruppiert, und Garne aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, einfach, alle die vorgenannten nicht besonders vorgesehen, im Gewichte von 150 Deniers oder mehr auf eine Länge von 450 m (wie bisher) 45 % vom Wert; im Gewichte von weniger als 150 Deniers auf eine Länge von 450 m (45 % vom Wert) 50 % vom Wert;
die vorgenannten, mehrfach, sollen einem Zuschlagszoll unterliegen von 5 % vom Wert;
keine der vorgenannten Gespinnte sollen einem Zoll unterliegen von weniger als (45 % vom Wert) 40 Cents per Pfund und keine der vorgenannten Garne sollen einen Zoll von weniger als (45 % vom Wert) 45 Cents per Pfund entrichten;
Alle vorgenannten Garne mit mehr als 20 Drehungen per Zoll sollen einem Zuschlag von 45 Cents per Pfund unterliegen;
- aus 1302 Abfälle von Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, ausgenommen Abfälle ganz oder dem Hauptwert nach aus Celluloseacetat (wie bisher) 10 % vom Wert;
Gespinnte aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, nicht über 30 Zoll Länge, andere als Abfälle, weder bekannt als geschnittene Faser, Stapelfaser oder unter irgend einem andern Namen, 25 % vom Wert;
- 1303 Gesponnenes Garn aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, wenn einfach (45 Cents per Pfund, aber nicht weniger als 45 % vom Wert) 12 $\frac{1}{2}$ Cents per Pfund und dazu 45 % vom Wert;
wenn mehrfach (50 Cents per Pfund, aber nicht weniger als 45 % vom Wert) 12 $\frac{1}{2}$ Cents per Pfund und dazu 50 % vom Wert;
- 1304 Garn aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, für Handarbeit hergerichtet, und Nähgarn aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen (50 Cents per Pfund, aber nicht weniger als 45 % vom Wert) 55 % vom Wert, aber nicht weniger als 45 Cents per Pfund;
- 1305 Kunstseide oder andere künstliche Textilstoffe in Bändern oder Streifen von nicht über 1 Zoll Breite, für Verwendung in der Textilmanufaktur (55 Cents per Pfund, aber nicht weniger als 45 % vom Wert) 45 % vom Wert, aber nicht weniger als 45 Cents per Pfund;
- 1306 Gewebene Stoffe im Stück, ganz oder dem Hauptwert nach aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 45 Cents per Pfund und 60 % vom Wert;
wenn Jacquard — gemustert (45 Cents per Pfund und 60 % vom Wert) Zuschlag von 10 % vom Wert;
- 1307 Samtgewebe (einschliesslich der Samtbänder), gleichviel, ob der Flor die ganze Oberfläche bedeckt oder nicht, ganz oder dem Hauptwert nach aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, und alle Artikel, fertig oder unfertig, aus Samtgewebe hergestellt oder ausgeschnitten:
wenn der Flor ganz geschnitten oder ganz ungeschnitten ist (wie bisher) 45 Cents per Pfund und 60 % vom Wert;
wenn der Flor teilweise geschnitten ist (45 Cents per Pfund und 60 % vom Wert) 45 Cents per Pfund und 65 % vom Wert;
- 1308 Stoffe mit festgewebten Kanten, nicht über 12 Zoll breit, und daraus hergestellte Artikel; Schläuche, Strumpfbänder, Hosenträger, Tragbänder, Schnüre, Quasten; alle vorgenannten ganz oder dem Hauptwert nach aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, oder aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen und Kautschuk, und nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 45 Cents per Pfund und 60 % vom Wert;
wenn Jacquard-gemustert (45 Cents per Pfund und 60 % vom Wert) Zuschlag von 10 % vom Wert;
- 1309 Gewirkte Stoffe im Stück, ganz oder dem Hauptwert nach aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen (wie bisher) 45 Cents per Pfund und 60 % vom Wert;
Handschuhe, Halbhandschuhe, Strümpfe, Socken, Unterwäsche, Oberkleider und Waren aller Art, gewirkt oder gehäkelt, fertig oder unfertig, ganz oder dem Hauptwert nach aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen (45 Cents per Pfund und 60 % vom Wert) 45 Cents per Pfund und 65 % vom Wert;
- 1310 Taschentücher und gewebte Halstücher, ganz oder dem Hauptwert nach aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, fertig oder unfertig, nicht gesäumt (wie bisher) 45 Cents per Pfund und 60 % vom Wert; gesäumt oder mit Hohlraum (45 Cents per Pfund und 60 % vom Wert) 45 Cents per Pfund und 65 % vom Wert;
- 1311 Kleidungsstücke und Bekleidungsgegenstände jeder Art, ganz oder zum Teil fertiggestellt, ganz oder dem Hauptwert nach aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, und nicht besonders vorgesehen (45 Cents per Pfund und 60 % vom Wert) 45 Cents per Pfund und 65 % vom Wert;
- 1312 Waren aus Gespinnsten, Fasern, Garnen oder Fäden aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, und Textilzeugnisse aus Bändern oder Streifen von nicht über einem Zoll Breite, aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, alle die vorgenannten, ganz oder dem Hauptwert nach aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, nicht besonders vorgesehen (45 Cents per Pfund und 60 % vom Wert) 45 Cents per Pfund und 65 % vom Wert;
- 1313 Wenn immer in diesem Gesetz die Ausdrücke « Kunstseide » und « andere künstliche Textilstoffe » gebraucht werden, so ist darunter das durch ein künstliches Verfahren erhaltene Erzeugnis von Cellulose, einem Cellulosehydrat, einer Verbindung von Cellulose oder einer Mischung, das eine oder mehrere der vorgenannten Produkte enthaltend, verstanden. Dieses Erzeugnis ist in Form von Gespinnsten, Fasern, Banden, Streifen oder Platten und unter den Namen Kunstseide, Stapelfaser, Viscose, oder Cellophane, oder als künstliche, nachgeahmte oder synthetische Seide, Wolle, Rosshaar oder Stroh oder unter irgend welchem andern Namen bekannt.

Abchnitt 14. Papiere und Bücher.

- 1410 Ungebundene Bücher aller Art, gebundene Bücher aller Art, ausgenommen solche ganz oder zum Teil in Leder gebunden, Bogen oder Druckseiten von Büchern, ganz oder zum Teil in Leder gebunden, Broschüren, Musikalien in Buchform oder in Blättern und Drucksachen, alle vorgenannten nicht besonders vorgesehen, wenn von « bona fide » ausländischer Autorschaft (wie bisher) 15 % vom Wert;
alle andern, nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 25 % vom Wert;

Ausgeführte Bücher einheimischer Erzeugung sollen, wenn sie in die Vereinigten Staaten zurückgeschickt werden, nachdem sie durch irgend ein Fabrikationsverfahren oder in anderer Weise an Wert zugenommen haben oder in ihrem Zustande verbessert worden sind, gemäss den durch den Schatzamtssekretär erlassenen Reglementen nur für den Wert des im Auslande binzugefügten Materials und der aufgewendeten Arbeit zollpflichtig sein:

leere Bücher, Schiefertafelbücher, Zeichnungen, Stiche, Photographien, Radierungen, Land- und Seekarten (wie bisher) 25 % vom Wert;

Einbände oder Buchdeckel, ganz oder zum Teil aus Leder, nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 30 % vom Wert;

Bücher aus Papier oder andern Material für Kinder, auf lithographischem oder andern Wege gedruckt, per Stück nicht über 24 Unzen wiegend, mit andern Lesestoff als Buchstaben, Ziffern oder beschreibenden Worten (25 % vom Wert) 15 % vom Wert;

Büchlein (booklets), lithographisch oder anderswie bedruckt, nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 7 Cents per Pfund;

Büchlein, ganz oder dem Hauptwert nach aus Papier, ganz oder zum Teil mit der Hand oder durch Spritzarbeit verziert, bedruckt oder nicht, nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 15 Cents per Pfund;

alle Postkarten (nicht inbegriffen amerikanische Ansichten), glatt, verziert, bossiert oder bedruckt, ausgenommen auf lithographischem Wege (wie bisher) 30 % vom Wert;

Ansichten von irgendwelchen Landschaften, Gegenden, Gebäuden, Orten oder Lokaltäten in den Vereinigten Staaten, auf Pappe oder Papier, nicht dünner als $\frac{3}{1000}$ Zoll, gleichviel nach welchem Verfahren gedruckt oder hergestellt, einschliesslich derjenigen ganz oder zum Teil entweder im lithographischen oder Photogelatine-Verfahren hergestellt (ausser Reklamekarten), per Ansicht 35 Quadratzoll oder weniger der Oberfläche einnehmend, gebunden oder ungebunden, oder in irgendwelcher andern Form (wie bisher) 15 Cents per Pfund und 25 % vom Wert;
dünner als $\frac{3}{1000}$ Zoll (wie bisher) 2 Dollars per 1000 Stück;

Glückwunschkarten, « valentines », « tally cards », Platzkarten und alle sonstigen Gesellschafts- und Geschenkkarten, einschliesslich « folders », Büchlein und « cutouts » oder in irgend einer andern Form, ganz oder zum Teil bearbeitet, mit Glückwunsch, Titel oder andern Text (wie bisher) 45 % vom Wert;

ohne Glückwunsch, Titel oder andern Text (wie bisher) 30 % vom Wert.

Abchnitt 15. Verschiedenes.

- 1504 a) Geflechte, Borten, Spitzen, Tafeln usw., ganz oder dem Hauptwert nach aus Stroh, Spänen, Papier, Gras, Palmblättern, Flechtweide, Rotang, wirklichem Rosshaar, Cubarine oder Manihahan und Geflechte und Borten, ganz oder dem Hauptwert nach aus Ramie, alle die vorgenannten geeignet zur Herstellung oder Ausschmückung von Hüten, Mützen oder Hauben (hoods):

Nicht gebleicht, gefärbt, farbig oder bunt (wie bisher) 15 % vom Wert;
Geflecht, gefärbt, farbig oder bunt (20 % vom Wert) 25 % vom Wert;
die vorgenannten, einen wesentlichen Teil von Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen enthaltend, jedoch nicht ganz oder dem Hauptwert nach (15 bzw. 20 % vom Wert) 45 % vom Wert;

b) Hüte, Mützen und Hauben (hoods), ganz oder dem Hauptwert nach aus Stroh, Holzspan, Papier, Gras, Palmblätter, Weide, Rotang, natürlichem Rosshaar, Kubarine oder Manihahan bestehend, ganz oder teilweise fertiggestellt:

1. nicht geformt oder garniert und nicht gebleicht, gefärbt, farbig oder bunt (35 % vom Wert) 25 % vom Wert;
2. nicht geformt oder garniert, wenn gebleicht, gefärbt, farbig oder bunt (35 % vom Wert) 25 Cents per Dutzend und 25 % vom Wert;
3. geformt oder garniert, oh gebleicht, gefärbt, farbig, bunt oder nicht (50 % vom Wert) Dollars 3.50 per Dutzend und 50 % vom Wert;
4. wenn genäht, oh geformt, garniert, gebleicht, gefärbt, farbig, bunt oder nicht (60 % vom Wert) Dollars 4 per Dutzend und 60 % vom Wert;
5. irgendwelche der vorgenannten, als Erntehüte bekannt, im Werte von weniger als 3 Dollars per Dutzend (wie bisher) 25 % vom Wert;

c) Im Sinne dieses Paragraphen sind unter « Gras » und « Stroh » diese Stoffe in ihrer natürlichen Form und Struktur, nicht aber die daraus gewonnenen Fasern zu verstehen.

- 1505 Hüte, Mützen und Hauben (hoods), ganz oder dem Hauptwert nach aus irgendeinem im Paragraphen 1504 nicht vorgesehenen Geflecht, wenn dieses Geflecht zu einem wesentlichen Teil, jedoch nicht ganz oder dem Hauptwert nach, aus Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen besteht:

1. Geformt oder garniert, oh gebleicht, gefärbt, farbig, bunt oder nicht (60 % vom Wert) 90 % vom Wert;
2. Wenn genäht, oh geformt, garniert, gebleicht, gefärbt, farbig, bunt oder nicht (60 % vom Wert) 90 % vom Wert;

- 1514 Schmirgel, Corundum, Granat und künstliche Schleifmittel in Körnern oder gemahlen, gepulvert, raffiniert oder bearbeitet (wie bisher) 1 Cent per Pfund;

Schmirgelscheiben, Schmirgelplatten und Erzeugnisse, bei denen Schmirgel, Corundum, Granat oder künstliche Schleifmittel den wertvollsten Bestandteil bilden, nicht besonders vorgesehen; und alles Papier, Tuch und Zusammensetzungen von Papier und Tuch, ganz oder zum Teil mit künstlichen oder natürlichen Schleifmitteln bedeckt, oder mit einer Verbindung aus natürlichen und künstlichen Schleifmitteln (wie bisher) 20 % vom Wert;

Wenn die vorgenannten mehr als $\frac{1}{100}$ % Vanadium, oder mehr als $\frac{3}{100}$ % Tungsten, Molybdän, Tantalum, « boron », Columbium oder Niobium oder Uran, oder mehr als $\frac{3}{100}$ % Chrom enthalten, 60 % vom Wert;

- 1527 a) Schmucksachen, gemeinlich oder im Handel als solche bekannt, fertig oder unfertig und Teile davon:

1. Ganz oder dem Hauptwert nach aus Gold oder Platin oder deren Metallbestandteil ganz oder dem Hauptwert nach aus Gold oder Platin ist (wie bisher) 80 % vom Wert;
2. Alle andern, aus irgendwelchem Material bestehend, im Werte von über 20 Cents per Dutzend (80 % vom Wert) 1 Cent per Stück und dazu $\frac{1}{2}$ Cent per Dutzend für jeden Cent über 20 Cents Wert per Dutzend und 50 % vom Wert;

Keiner der vorgenannten Artikel soll einem geringeren Zoll unterliegen, als demjenigen, welcher zu entrichten sein würde, wenn der Artikel nicht nach diesem Paragraphen zu verzollen wäre.

b) Sellartige, Panzer-, Sehnur-Ketten und Phantasiemuster von Ketten, nicht über $\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser, in der Breite oder Dicke, im Werte von über 30 Cents das Yard, aus Gold oder Platin (wie bisher) 80 % vom Wert; aus irgend einem andern Material, gleichviel oh mit Gold oder Platin plattiert (80 % vom Wert) 6 Cents per Fuss und dazu $\frac{1}{2}$ Cent per Yard für jeden Cent, der den Wert von 30 Cents übersteigt, und 50 % vom Wert;

c) Gegenstände im Werte von über 20 Cents das Dutzend, dazu bestimmt, auf Bekleidungsgegenständen oder auf der Person getragen zu werden, wie Schnallen, Visitenkartentäschchen, Ketten, Zigarrentaschen, Zigarrenabschneider, Zigarrenspitzen, Zigarrenanzünder, Zigarrentaschen, Zigarrentenspitzen, Geldtäschchen, Kragen-, Manschetten- und Kleiderknöpfe, Käämme, Zündholzschachteln, Maschenbeutel und -Börser, Putz-, Militär-

und Haarzierat, Stecknadeln, Puderboxen, Briefmarkenkästchen, Schminkkästchen, Uhrarmhänder und ähnliche Artikel: alle diese und Teile davon, fertig oder unfertig:

1. Ganz oder dem Hauptwert nach aus Gold oder Platin, oder deren Metallbestandteil ganz oder dem Hauptwert nach aus Gold oder Platin ist (wie bisher) 80 % vom Wert;

2. Ganz oder dem Hauptwert nach aus andern Metall als Gold oder Platin (auch emalliert, überzogen, helegt oder plattiert), oder (wenn nicht dem Hauptwert nach aus Metall und nicht gemäss Ziffer 1 dieses Unterparagraphen verzollbar) dem Hauptwert nach mit Edelsteinen oder Halbedelsteinen, Perlen, Kameen, Korallen, Bernstein oder Nachahmungen von Edelsteinen oder Halbedelsteinen oder unechten Perlen besetzt (80 % vom Wert) 1 Cent per Stück und dazu $\frac{3}{8}$ Cent per Dutzend für jeden Cent, der den Wert von 20 Cents per Dutzend übersteigt, und 50 % vom Wert;

- d) Gestanzte Waren, Galerien, Maschen und andere Materialien aus Metall, auch mit Glas oder Glasmasse besetzt, fertig oder teilweise fertig, gesondert oder in Streifen oder Blechen, zur Verwendung bei der Herstellung der in diesem Paragraphen aufgeführten Artikel geeignet:

- aus Gold oder Platin (wie bisher) 75 % vom Wert;
- aus andern Metall oder Metallen, auch plattiert (75 % vom Wert) 80 % vom Wert;

- 1528 Perlen und Teile davon, gebohrt oder nicht, aber nicht gefasst oder aufgerhöh (ausgenommen vorübergehend) (20 % vom Wert) 10 % vom Wert;

Diamanten, Korallen, Rubine, Kameen und andere Edelsteine und Halbedelsteine, geschliffen, aber nicht gefasst, und für die Herstellung von Juwelieren geeignet (20 % vom Wert) 10 % vom Wert;

Nachgeahmte Edelsteine, geschliffen oder facettiert, nachgeahmte Halbedelsteine, facettiert, Markasite und Nachahmungen davon, nachgeahmte Halperlen, sowie hohle oder gefüllte nachgeahmte Perlen jeder Form, ungelocht oder nur teilweise durchlocht (wie bisher) 20 % vom Wert;

Nachgeahmte Edelsteine, nicht geschliffen oder facettiert, nachgeahmte Halbedelsteine, nicht facettiert, nachgeahmte Jettknöpfe, geschliffen, poliert oder facettiert, Nachahmungen von undurchsichtigen Edelsteinen oder Halbedelsteinen, mit platten Rückseiten und Oberflächen, geschliffen und poliert, aber nicht facettiert (wie bisher) 60 % vom Wert;

- 1529 a) Spitzen, Spitzenstoffe und Spitzenartikel von Hand oder auf einer Spitzen-, Netz-, Wirk- oder Flechtmaschine hergestellt, und alle Stoffe und Artikel auf einer Spitzen- oder Netzmaschine hergestellt, alle die vorgenannten, glatt oder gemustert; Spitzenvorhänge, Schleier, Schleierstoffe, Falbale, Spitzengrund, Halsrüschen, Plissés, Volants, Haubenrüschen, Spitzenstreifen, Einsätze, Treppen, Borten, Besätze, Franzen, Gimpfen, Verzierungen; Borten, auf dem Wehstuhl gewoben und im Weheprozess verziert oder von Hand oder auf einer Spitzen-, Strick- oder Flechtmaschine gemacht; und Stoffe und Artikel, bestickt, tamburiert, appliziert, mit Perlen, Schmelzperlen oder Flitter verziert oder solche, bei denen Fäden ausgelassen, ausgezogen, ausgestanzt oder ausgeschnitten sind, und solche, bei denen nach dem Weben zur Verfeinerung der Durchbrucharbeit Fäden eingezogen sind, nicht inbegriffen einfacher Hohlraum; alle diese vorgenannten und die Stoffe und Artikel, ganz oder zum Teil daraus, fertig oder unfertig (ausgenommen die in den Paragraphen 915, 920, 1006, 1111, 1504, 1505, 1513, 1518, 1523 oder 1530) oder in Teil III (Freiliste e oder im Unterparagraphen b dieses Paragraphen vorgesehenen Materialien oder Artikel), unter welchem Namen auch bekannt und ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck und darauf, ob sie anderswo in diesem Gesetz genannt, beschrieben oder vorgesehen sind, wenn ganz oder dem Hauptwert nach aus Gespinnsten, Garnen, Fäden, Flitterdraht, Lahn, Sehnüren, Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen bestehend (wie bisher) 90 % vom Wert;

Strümpfe und Socken, ganz oder dem Hauptwert nach aus Baumwolle oder Wolle, sollen nicht dem obgenannten Ansatz unterworfen werden, wenn sie bestickt sind, sofern die Stickerei von der Art ist, die gemeinhin als « cloeking » bekannt ist und einen Zoll in der Breite oder 6 Zoll in der Länge nicht übersteigt, mit Ausnahme der Gabelung (fork), sondern sie sollen einem Zoll von 75 % vom Wert unterliegen;

- b) Taschentücher, ganz oder zum Teil aus Spitzen, und Taschentücher, bestickt (gleichviel, ob mit einem einfachen oder verzierten Buchstaben, Monogramm oder sonstwie, und gleichviel, ob die Stickerei in einer ausgeschnittenen Ecke ist oder nicht), tamburiert, appliziert oder solche, bei denen Fäden ausgelassen, ausgezogen, ausgestanzt oder ausgeschnitten worden sind, und solche, bei denen nach dem Weben zur Fertigstellung oder Verzierung der Durchbrucharbeit Fäden eingezogen sind, nicht inbegriffen einfacher Hohlraum; alle die vorgenannten, fertig oder unfertig, aus welchem Material immer bestehend:

im Werte von nicht mehr als 70 Cents per Dutzend (75 % vom Wert) 3 Cents per Stück und 40 % vom Wert;

im Werte von über 70 Cents per Dutzend (75 % vom Wert) 4 Cents per Stück und 40 % vom Wert;

Alle die vorgenannten, im Werte von nicht mehr als 70 Cents per Dutzend, mit handgerollten oder handgemachten Säumen, sollen einem Zuschlagszoll von 1 Cent per Stück unterliegen.

- 1530 b) Leder (ausgenommen das in Unterabschnitt d dieses Paragraphen vorgesehene Leder), aus Häuten oder Fellen von Tieren der Rindviehrasse hergestellt:

1. Sohlen- oder Riemenleder (einschliesslich Ahfall), roh, teilweise fertig, fertig, zugerichtet, oder zugeschnitten oder ganz oder teilweise verarbeitet zu äussern oder innern Sohlen, Streifen, oder sonstigen Formen, zur Verarbeitung in Stiefel, Schuhe, Fussbekleidung oder Riemen (bisher Freiliste) $12\frac{1}{2}$ % vom Wert;

4. Seiten-Oberleder (einschliesslich Korn- und Spaltleder), Patentleder, und Leder aus Kalb- oder « kip » — Fellen, roh, teilweise fertig, fertig, zugeschnitten oder ganz oder teilweise verarbeitet zu Oberleder oder sonstigen Formen zur Verarbeitung in Stiefel, Schuhe oder Fussbekleidung (bisher Freiliste) 15 % vom Wert;

5. Tapezierer-, Kragen-, Taschen-, Etuis-, Handseuh-, Kleider- oder Gürtel-Leder, roh, weiss, in der Kruste oder rotgar, teilweise fertig oder fertig (bisher Freiliste) 20 % vom Wert;

7. Alles andere Leder, roh, teilweise fertig, fertig oder zubereitet, nicht besonders vorgesehen (bisher Freiliste) 15 % vom Wert;

- c) Leder (ausgenommen das in Unterparagraph d dieses Paragraphen vorgesehene) aus Häuten oder Fellen von Tieren (einschliesslich von Fischen, Reptilien und Vögeln, aber ausschliesslich der Rindviehrasse), roh, weiss, in der Kruste oder rotgar, teilweise fertig oder fertig (bisher Freiliste bzw. 20 % vom Wert) 25 % vom Wert;

vegetabilisch gegerbtes Rohleder aus Ziegen- oder Schaffellen (einschliesslich das im Handel als Indien-gegerbtes Leder aus Ziegen- oder Schaffellen bekannte) (bisher Freiliste) 10 % vom Wert;

alle die vorgenannten, wenn eingeführt zur Verwendung in der Fabrikation von Stiefeln, Schuhen oder Fussbekleidung, oder zugeschnitten, oder ganz oder teilweise verarbeitet zu Oberleder oder sonstigen Teilen, geeignet für die Verarbeitung in Stiefel, Schuhe oder Fussbekleidung (bisher Freiliste) 10 % vom Wert;

- d) Leder aller Art, gekörnt, bedruckt, bossiert, verziert, oder geschmückt, in irgendeiner Weise oder in irgendwelchem Umfang (einschliesslich Leder in Gold-, Silber-, Aluminium- oder ähnlichen Effekten) oder durch irgend einen andern Prozess (ausser der Gerbung) zu Phantasieleder hergerichtet, und alle die vorgenannten, zugeschnitten oder ganz oder teilweise verarbeitet zu Oberleder oder sonstigen Teilen, geeignet für die Verarbeitung in

Paragraph

Stiefel, Schuhe oder Fussbekleidung, alle die vorgenannten, unter welchem Namen auch immer bekannt und zu welchem Gebrauch verwendet (bisher Freiliste bzw. 20 % vom Wert) 30 % vom Wert;

- e) Stiefel, Schuhe oder andere Fussbekleidung (einschliesslich der Turn- oder Sport-Stiefel und -Schuhe), ganz oder dem Hauptwerte nach aus Leder, nicht besonders vorgesehen (bisher Freiliste) 20 % vom Wert;
- Stiefel, Schuhe oder andere Fussbekleidung (einschliesslich der Turn- oder Sport-Stiefel und -Schuhe), deren Obertheile ganz oder dem Hauptwerte nach aus Wolle, Baumwolle, Ramie, Tierhaar, Faser, Kunstseide oder andern künstlichen Textilstoffen, Seide oder Ersatzstoffen irgend eines der vorgenannten bestehen, gleichgültig, ob die Sohlen aus Leder, Holz oder andern Materialien bestehen (wie bisher) 35 % vom Wert;

1542 Phonographen, Grammophone, Graphophone, Dictophone und dergleichen Artikel und Teile davon, nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 30 % vom Wert;

Nadeln für Phonographen, Grammophone, Graphophone, Dictophone und dergleichen Artikel (45 % vom Wert) 8 Cents per 1000 und 45 % vom Wert;

1547 a) Kunstwerke, einschliesslich: 1. Gemälde in Öl- oder Wasserfarben, Pastellbilder, Feder- und Tintenzeichnungen, und Kopien, Nachbildungen oder Vervielfältigungen davon; 2. Standbilder, Skulpturen oder Kopien, Nachbildungen, oder Vervielfältigungen davon, im Werte von nicht weniger als Dollars 2.50, und 3. Stiche und Radierungen, alle diese, nicht besonders vorgesehen (wie bisher) 20 % vom Wert;

b) Gemälde in Öl-, Mineral-, Wasser- oder andern Farben, Pastellbilder und Feder- und Tinten-, Bleistift- oder Wasserfarben-Zeichnungen und -Skizzen, alle die vorgenannten (ob Kunstwerke oder nicht) geeignet für die Verwendung in der Fabrikation von Textilstoffen, Bodenteppichen, Tapeten oder Wandbekleidung 20 % vom Wert;

Freiliste

1626 Beuteln aus Seide, ausdrücklich für Müllereizwecke eingeführt und so nachhaltig gezeichnet, dass es für einen andern Zweck nicht benützlich ist (Freiliste);

1627 Knochen, roh, gedämpft oder gemahlen, Knochenstaub, Knochenmehl und Knochenasche, sowie Tierkohle, nur zu Düngzwecken verwendbar (Freiliste);

1630 Bücher und Broschüren, ganz oder hauptsächlich in andern Sprachen als der englischen gedruckt; Bücher, Broschüren und Musikalien in erhabener Schrift zum ausschliesslichen Gebrauch für Blinde; Blindentafeln (Braille tablets), Klobarithmen, besondere Apparate und Gegenstände für den Blindenunterricht, einschliesslich Druckereiparate, Maschinen, Pressen und Lettern zum Drucken, ausschliesslich zum Gebrauch und zugunsten von Blinden (Freiliste).

Aus Titeln III und IV: Spezielle und Verwaltungsvorschriften

Inkraftsetzung des Tarifs.

Abschnitt 653. Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, soll dasselbe am Tage nach seiner Verabschiedung in Kraft treten.

Abschnitt 315. Von dem Tage ab, da dieses Gesetz in Kraft tritt, sollen alle Güter und Waren, die früher eingeführt, aber noch nicht angemeldet sind, sowie alle Güter und Waren, die früher ohne Zollentrichtung und unter Zollkontrolle zur Aufnahme in Niederlagen, zur Weiterbeförderung oder zu einem andern Zweck angemeldet sind, und wofür dem Importeur oder seinem Agenten noch kein Ablassungsschein ausgestellt ist, bei der Eingangsabfertigung oder bei der Entnahme aus der Niederlage ausschliesslich den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen und keinen andern Zöllen unterliegen.

Zollpflichtiger Warenwert.

Abschnitt 402. Wert:

a) Grundlage. Für die Zwecke dieses Gesetzes soll als Wert der eingeführten Waren gelten:

1. der Auslandswert oder der Ausfuhrwert, je nachdem welcher der höhere ist;
2. falls weder der Auslandswert noch der Ausfuhrwert für den Abschätzungsbeamten in befriedigender Weise feststellbar ist, dann der Wert in den Vereinigten Staaten;
3. falls weder der Auslandswert, noch der Ausfuhrwert, noch der Wert in den Vereinigten Staaten für den Abschätzungsbeamten in befriedigender Weise feststellbar ist, dann die Produktionskosten.

c) Auslandswert (Foreign value). Der Auslandswert einer eingeführten Ware soll der Marktwert oder der Preis zurzeit der Ausfuhr solcher Ware nach den Vereinigten Staaten sein, zu welchem solche oder gleichartige Ware freihändig allen Abnehmern an den Hauptmarkorten des Landes, von wo sie zur Ausfuhr gelangt, zum Verkauf angeboten wird, und zwar in den üblichen Grosshandelsmengen und im gewöhnlichen Geschäftsgange, einschliesslich der Kosten aller Behälter und Umhüllungen irgendwelcher Art, sowie aller sonstigen Kosten, Unkosten und Spesen, die erforderlich sind, um die Ware versandfertig zur Verschiffung nach den Vereinigten Staaten herzurichten.

d) Ausfuhrwert (Export value). Der Ausfuhrwert einer eingeführten Ware soll der Marktwert oder der Preis zurzeit der Ausfuhr solcher Ware nach den Vereinigten Staaten

sein, zu welchem solche oder gleichartige Ware freihändig zum Verkauf an alle Abnehmer an den Hauptmarkorten des Landes, von wo sie zur Ausfuhr gelangt, angeboten wird, und zwar in den üblichen Grosshandelsmengen und im gewöhnlichen Geschäftsgange zur Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten; hiezu treten, sofern in dem Preise nicht eingeschlossen, die Kosten aller Behälter und Umschlüssungen jeder Art sowie alle sonstigen Kosten, Unkosten und Spesen, die zur versandfertigen Herrichtung der Ware für die Verschiffung nach den Vereinigten Staaten erforderlich sind.

e) Wert in den Vereinigten Staaten (United States Value). Der Wert einer eingeführten Ware in den Vereinigten Staaten soll sein der Preis, zu welchem solche oder gleichartige eingeführte Ware, zur Uebergabe fertig verpackt, an den Hauptmarkorten der Vereinigten Staaten allen Abnehmern frei zum Verkauf in den üblichen Grosshandelsmengen und im gewöhnlichen Geschäftsgang zurzeit der Ausfuhr der eingeführten Ware angeboten wird, mit einem Nachlass für Zölle, Kosten der Beförderung und Versicherung sowie andere notwendige Kosten vom Versandort bis zum Ort der Uebergabe, für Kommissionsgebühr bis zu 6 %, falls eine solche für Waren, die anders als durch Kauf erworben sind, gezahlt oder zur Zahlung vereinbart ist, oder für Gewinne bis zu 8 %, sowie mit einem billigen Nachlass für allgemeine Unkosten bis zu 8 % für gekaufte Waren.

f) Produktionskosten. Für die Zwecke dieses Titels sollen die Produktionskosten der eingeführten Ware sein die Gesamtsumme folgender Kosten:

1. die Kosten des Materials und der Fabrikation, Behandlung oder des sonstigen, zur Herstellung oder Erzeugung solcher oder ähnlicher Ware angewendeten Verfahrens zu einer Zeit, die vor dem Tage der Ausfuhr der einzelnen in Frage kommenden Ware liegt, d. h. die Kosten, die gewöhnlich die Herstellung oder Erzeugung der einzelnen in Frage kommenden Ware im üblichen Geschäftsbetrieb ermöglichen würden;

2. die üblichen Generalunkosten (nicht weniger als 10 % solcher Kosten) im Falle einer solchen oder gleichartigen Ware;

3. die Kosten aller Behälter und Umschlüssungen irgendwelcher Art sowie alle andern Kosten, Unkosten und Spesen, die zur versandfertigen Herrichtung der einzelnen in Frage stehenden Ware für die Versendung nach den Vereinigten Staaten erforderlich sind;

4. ein Zuschlag für Gewinn (nicht weniger als 8 % der Summe der gemäss Ziffer 1 und 2 dieses Unterabschnitts ermittelten Beträge), entsprechend dem Gewinne, der im Falle von Waren von dem nämlichen generellen Charakter wie die speziell in Frage stehende Ware durch Hersteller oder Erzeuger im Herstellungs- oder Erzeugungslande, die sich mit der Erzeugung oder Herstellung von Ware der gleichen Art oder Gattung befassen, gewöhnlich zugeschlagen wird.

g) Amerikanischer Verkaufspreis (American selling price). Der amerikanische Verkaufspreis irgend eines Artikels, der in den Vereinigten Staaten hergestellt oder erzeugt worden ist, soll der Preis sein einschliesslich der Kosten aller Behälter und Umschlüssungen irgend welcher Art, sowie aller sonstigen Kosten, Unkosten und Spesen, die zur versandfertigen Herrichtung der Ware für die Uebergabe erforderlich sind, zu dem solcher Artikel allein Abnehmern an den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten frei zum Verkauf im gewöhnlichen Geschäftsgang und in den üblichen Grosshandelsmengen an solchem Markt angeboten wird, oder der Preis, den der Hersteller, Erzeuger oder Eigentümer erhalten haben oder annehmen würde für solche Ware, wenn sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und in den üblichen Grosshandelsmengen bei der Ausfuhr des eingeführten Artikels verkauft worden wäre.

Markierung der eingeführten Waren.

Abschnitt 304. Jeder in die Vereinigten Staaten eingeführte Artikel und sein unmittelbarer Behälter und die Verpackung, in welcher dieser Artikel eingeführt wird, sollen in leserlichen englischen Worten an einer in die Augen fallenden Stelle so markiert, gestempelt, mit Brandzeichen versehen oder etikettiert sein, dass daraus das Ursprungsland dieses Artikels hervorgeht, dies in Uebereinstimmung mit den vom Schatzsekretär zu erlassenden Vorschriften. Diese Markierung, Stempelung, Brandzeichnung oder Etikettierung soll möglichst so unzerstörbar und dauerhaft sein, als die Natur des Artikels es zulässt. Der Schatzsekretär kann auf dem Verordnungswege irgendwelchen Artikel von der Markierung, Stempelung, Brandzeichnung oder Etikettierung ausnehmen, wenn derselbe nach seiner Ueberzeugung überhaupt nicht oder nur mit Schaden oder nur mit Kosten, welche wirtschaftlich prohibitiv wirken, markiert, gestempelt, mit Brandzeichen versehen oder etikettiert werden kann oder wenn die Markierung, Stempelung, Brandzeichnung oder Etikettierung des unmittelbaren Behälters eines solchen Artikels den Namen des Ursprungslandes in vernünftiger Weise angibt.

Wenn im Zeitpunkt der Einfuhr irgendein Artikel oder sein Behälter nicht in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Abschnitts markiert, gestempelt, mit Brandzeichen versehen oder etikettiert ist, soll auf diesem Artikel, sofern er nicht unter Zollaufsicht wieder ausgeführt wird, ein Zuschlag von 10 % des Wertes zum tarifmässigen Zoll oder, wenn er zollfrei ist, ein Zoll von 10 % vom Wert erhoben werden.

Kein eingeführter Artikel oder Packstück, das sich im Zollgewahrsam befindet, soll ausgeliefert werden, bis er (und sein Behälter) oder das Packstück in Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieses Abschnitts markiert, gestempelt, mit Brandzeichen versehen oder etikettiert worden ist.

Wenn irgendeine Person, in der Absicht, die darin gemachte oder enthaltene Angabe zu verbergen, irgendeine Marke, einen Stempel, ein Brandzeichen oder eine Etikette, wie sie durch die Bestimmungen dieses Gesetzes gefordert werden, entfernt, zerstört, entfernt, ändert, verdeckt, undeutlich macht oder verwischt, so soll er, falls überführt, mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Dollars oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit beiden Strafen belegt werden.

Dieser Abschnitt soll nach Ablauf von sechzig Tagen, vom Datum der Verabschiedung dieses Gesetzes an gerechnet, in Kraft treten.